Verordnung über die Berufsausbildung in den umwelttechnischen Berufen *)

Vom 17. Juni 2002

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBI. I S. 2785) geändert worden ist, verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Bundesministerium des Innern:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Gemeinsame Vorschriften

- § 1 Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe
- § 2 Ausbildungsdauer
- § 3 Struktur und Zielsetzung der Berufsausbildung

Teil 2

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

- § 4 Ausbildungsberufsbild
- § 5 Ausbildungsrahmenplan
- § 6 Ausbildungsplan
- § 7 Berichtsheft
- § 8 Zwischenprüfung
- § 9 Abschlussprüfung

Teil 3

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Abwassertechnik

- § 10 Ausbildungsberufsbild
- § 11 Ausbildungsrahmenplan
- § 12 Ausbildungsplan
- § 13 Berichtsheft
- § 14 Zwischenprüfung
- § 15 Abschlussprüfung

Teil 4

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft

- § 16 Ausbildungsberufsbild
- § 17 Ausbildungsrahmenplan
- § 18 Ausbildungsplan
- § 19 Berichtsheft
- § 20 Zwischenprüfung
- § 21 Abschlussprüfung

- § 22 Ausbildungsberufsbild
- § 23 Ausbildungsrahmenplan
- § 24 Ausbildungsplan
- § 25 Berichtsheft
- § 26 Zwischenprüfung
- § 27 Abschlussprüfung

Teil 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 Übergangsregelung

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
- Anlage 2: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Abwassertechnik
- Anlage 3: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft
- Anlage 4: Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice

Teil 5 Vorschriften für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice

^{*)} Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

T e i l 1 Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Staatliche Anerkennung der Ausbildungsberufe

Die Ausbildungsberufe

- 1. Fachkraft für Wasserversorgungstechnik,
- 2. Fachkraft für Abwassertechnik,
- 3. Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft,
- 4. Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice

werden staatlich anerkannt. Soweit die Ausbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes stattfindet, sind sie Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes. Soweit die Ausbildung in der gewerblichen Wirtschaft stattfindet, sind sie Ausbildungsberufe der gewerblichen Wirtschaft.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Struktur und Zielsetzung der Berufsausbildung

- (1) Die Ausbildung gliedert sich in:
 - für alle Ausbildungsberufe gemeinsame, integrativ zu vermittelnde Kernqualifikationen gemäß § 4 Nr. 1 bis 12, § 10 Nr. 1 bis 12, § 16 Nr. 1 bis 12 und § 22 Nr. 1 bis 12;
 - für jeden Ausbildungsberuf spezifische Fachqualifikationen:
 - a) für die Fachkraft für Wasserversorgungstechnik gemäß § 4 Nr. 13 bis 24,
 - b) für die Fachkraft für Abwassertechnik gemäß § 10 Nr. 13 bis 22,
 - c) für die Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft gemäß § 16 Nr. 13 bis 22.
 - d) für die Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice gemäß § 22 Nr. 13 bis 18.
- (2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8, 9, 14, 15, 20, 21, 26 und 27 nachzuweisen.

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz,
- betriebswirtschaftliche Prozesse, Arbeitsorganisation,
- Information und Dokumentation, qualitätssichernde Maßnahmen,
- 7. Umweltschutztechnik, ökologische Kreisläufe und Hygiene,
- Grundlagen der Maschinen- und Verfahrenstechnik, Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik,
- 9. Umgang mit elektrischen Gefahren,
- 10. Anwenden naturwissenschaftlicher Grundlagen,
- 11. Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe, gefährliche Arbeitsstoffe, Werkstoffbearbeitung,
- 12. Lagerhaltung, Arbeitsgeräte und Einrichtungen,
- 13. Sicherheit von Personen und Anlagen,
- 14. Wasserwirtschaft,
- 15. Wassergewinnung,
- 16. Wasserbeschaffenheit, Wasseraufbereitung,
- 17. Wasserförderung, -speicherung und -verteilung,
- 18. Wasseruntersuchung,
- 19. Messen, Steuern, Regeln,
- 20. elektrische Anlagen in der Wasserversorgung,
- 21. Dokumentation,
- 22. Trinkwasserschutz und Kundenanlage,
- 23. Kundenorientierung,
- 24. Rechtsvorschriften und technische Regelwerke.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage 1 enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Ausbildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 in Abschnitt 1 für die ersten 15 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden eine praktische Aufgabe, die aus mehreren Teilaufgaben bestehen kann, durchführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsabläufe wirtschaftlich planen, Arbeitsmittel festlegen, Arbeitsergebnisse dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zur Qualitätssicherung ergreifen kann. Für die praktische Aufgabe kommt insbesondere in Betracht:

Bearbeiten von Werkstoffen, Montieren, Demontieren und Warten von Bauteilen oder Arbeitsgeräten, Proben nehmen, Messen physikalischer Größen und Durchführen von Untersuchungen und Einsetzen technischer Kommunikationsmittel.

- (4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in höchstens 180 Minuten praxisbezogene Aufgaben lösen. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz sowie zur Qualitätssicherung dargestellt werden. Für die Aufgaben kommen unter Berücksichtigung naturwissenschaftlicher Zusammenhänge und berufsbezogener Berechnungen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:
 - Umweltschutztechnik, ökologische Kreisläufe und Hygiene,
 - 2. Anlagen- und Maschinentechnik,
 - 3. Mess- und Analysentechnik,
 - 4. Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe, gefährliche Arbeitsstoffe.

Vorschriften für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

§ 9

Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in höchstens zehn Stunden eine praktische Aufgabe, die aus mehreren Teilen bestehen kann, durchführen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

Betreiben, Überwachen und Instandhalten von Wasserversorgungseinrichtungen unter Berücksichtigung der Überprüfung von Qualitätsparametern und Durchführen elektrotechnischer Arbeiten unter Einbeziehung der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik.

Bei der Durchführung der Aufgabe soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe wirtschaftlich planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen ergreifen kann. Der Prüfling soll weiter zeigen, dass er mögliche Gefahren des elektrischen Stroms erkennen, elektrische Arbeiten beurteilen und sicherheitsgerecht ausführen kann.

- (3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den Prüfungsbereichen Wasserversorgung, Elektrotechnische Arbeiten sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Wasserversorgung sowie Elektrotechnische Arbeiten soll der Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Aufgaben mit verknüpften arbeitsorganisatorischen, technologischen und mathematischnaturwissenschaftlichen Sachverhalten unter Beachtung des technischen Regelwerks und der Rechtsgrundlagen lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie qualitätssichernde Maßnahmen dargestellt werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
 - 1. im Prüfungsbereich Wasserversorgung:
 - a) Betreiben, Überwachen und Instandhalten von Anlagen,
 - b) Steuern von Aufbereitungsprozessen,
 - Probenahme; Messen, Dokumentieren und Auswerten von Qualitätsparametern,
 - d) Rohrnetze und Rohrleitungen;

- 2. im Prüfungsbereich Elektrotechnische Arbeiten:
 - a) Grundlagen der Elektrotechnik,
 - b) elektrische Anlagen und Teile,
 - elektrische Messgeräte und Sicherheitseinrichtungen;
- 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

- (4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens:
 - im Prüfungsbereich
 Wasserversorgung
 im Prüfungsbereich
 Elektrotechnische Arbeiten
 60 Minuten,

Elektrotechnische Arbeiten
3. im Prüfungsbereich

Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

- (5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 :1 zu gewichten.
- (6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:
 - Prüfungsbereich
 Wasserversorgung 60 Prozent,
 Prüfungsbereich
 Elektrotechnische Arbeiten 20 Prozent,
 Prüfungsbereich
 Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent.
- (7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. Dabei müssen innerhalb des praktischen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Elektrotechnische Arbeiten sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Wasserversorgung ebenfalls mindestens ausreichende Leistungen erbracht sein.

T e i l 6 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ver- und Entsorger-Ausbildungsverordnung vom 30. Mai 1984 (BGBl. I S. 731) außer Kraft.

Berlin, den 17. Juni 2002

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

In Vertretung Alfred Tacke

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

> In Vertretung Rainer Baake

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

Abschnitt 1: Gemeinsame Kernqualifikationen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	D	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, urchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	werte in im Ausl mo	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsmonat 1.–15. 16.–36.		ngen des ebes Zeitraum	Erläuterun- gen (Ausbil- der, Ort,)			
		Durchianiens una Kontrollierens zu Vermittein sind		1.–15. 16.–36. Monat Monat		Dauer in der Ver- mittlung		Hinweise			
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	a)	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären								
	(§ 4 Nr. 1)	b)	gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen								
		c)	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen								
		d)	wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen								
		e)	wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen								
2	Aufbau und Organisati- on des Ausbildungsbe-	a)	Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern								
	triebes (§ 4 Nr. 2)	b)	Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären								
		c)	Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	während der gesamten Ausbil- dung zu vermit- teln		gesamten Ausbildung zu vermit-					
		d)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungs- rechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben								
3	Sicherheit und Gesund- heitsschutz bei der Arbeit	a)	Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen								
	(§ 4 Nr. 3)	b)	berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden								
		c)	Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten								
		d)	Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden be- schreiben und Maßnahmen zur Brandbekämp- fung ergreifen								
4	Umweltschutz (§ 4 Nr. 4)	im t	Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbe- dere								
		a)	mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären								
		b)	für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden								
		c)	Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen								
		d)	Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen								

Lfd.	Teil des	shildungsberufshildes die unter Einbeziehung selbstandigen Planens,			e Richt- Wochen bildungs- bnat	Eintragu Betri	Erläuterun- gen (Ausbil- der, Ort,)	
Nr.			urchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1.–15. Monat	16.–36. Monat	Dauer in Wochen	Zeitraum der Ver- mittlung	Hinweise
5	Betriebswirtschaftliche Prozesse, Arbeitsorga-	a)	Wirtschaftlichkeit betrieblicher Leistungen beachten					
	nisation	b)	Kostenarten und -stellen unterscheiden					
	(§ 4 Nr. 5)	c)	die eigene Arbeit kundenorientiert durchführen					
		d)	Arbeits- und Organisationsmittel sowie Arbeitstechniken einsetzen	4				
		e)	Aufgaben im Team planen, bearbeiten und abstimmen; Ergebnisse auswerten, kontrollieren und darstellen					
		f)	an Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsorganisation und Arbeitsplatzgestaltung mitwirken					
6	Information und Doku- mentation, qualitätssi- chernde Maßnahmen	a)	Informationen beschaffen, bearbeiten und bewerten, Informations- und Kommunikationssysteme nutzen					
	(§ 4 Nr. 6)	b)	technische Unterlagen und Pläne lesen, Skizzen anfertigen					
		c)	organisatorische Anweisungen anwenden	4				
		d)	Arbeitsprotokolle und -berichte erstellen					
		e)	rechtliche Regelungen zum Datenschutz einhalten					
		f)	qualitätssichernde Maßnahmen durchführen, dokumentieren und kontrollieren					
7	Umweltschutztechnik,	a)	ökologische Kreisläufe beschreiben					
	ökologische Kreisläufe und Hygiene (§ 4 Nr. 7)	b)	Ursachen und Wechselwirkungen von Umwelt- belastungen der Luft, des Wassers, des Bodens und der Umgebung kennen lernen und beschrei- ben					
		c)	Grundsätze und Regelungen der Hygiene beim Betreiben von Netzen, Systemen und Anlagen beachten	8				
		d) Risiken durch Krankheitserreger in Rohwasser, Abwasser, Schlämmen und Abfall beschreiben						
		e)	Netze und Anlagen beschreiben					
		f)	Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Umweltbelastungen durch Anlagen und Techniken beschreiben					
		g)	Rechtsvorschriften und Regelwerke anwenden					
8	Grundlagen der Ma- schinen- und Verfah-	a)	Methoden zum Vereinigen von Stoffen und zum Trennen von Stoffgemischen anwenden					
	renstechnik, Mess-, Steuerungs- und Rege- lungstechnik	b)	Methoden zur Förderung von Feststoffen, Flüssigkeiten und Gasen anwenden					
	(§ 4 Nr. 8)	c)	Armaturen montieren und demontieren					
	(3 4 141. 0)	d)	Aggregate, insbesondere Pumpen, Gebläse, Verdichter und Elektro- und Verbrennungsmoto- ren, sowie Geräte zum Heizen, Kühlen und Tem- perieren einsetzen und bedienen					
		e)	Methoden des Messens, Steuerns und Regelns unterscheiden, Aufbau und Funktion betriebsspe- zifischer Geräte erläutern	19				
		f)	Mess-, Steuerungs- und Regelungsprozesse nach Vorgaben durchführen					
		g)	Energieträger und Energiearten unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit, des Wirkungsgrades und des Gefährdungspotentials einsetzen					
		h)	Methoden der Energieumwandlung beschreiben					

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, urchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	werte in im Aust	e Richt- Wochen bildungs- bnat	Eintragu Betri	Erläuterun- gen (Ausbil- der, Ort,)	
			urchaniens and Kontrollierens zu Vermittein sind	1.–15. Monat	16.–36. Monat	Dauer in Wochen	Zeitraum der Ver- mittlung	Hinweise
9	Umgang mit elektri- schen Gefahren	a)	Grundgrößen und deren Zusammenhänge beschreiben					
	(§ 4 Nr. 9)	b)	Gefahren des elektrischen Stromes an festen und wechselnden Arbeitsplätzen erkennen					
		c)	Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom ergreifen und veranlassen	4				
		d)	Verhaltensweisen bei Unfällen durch elektrischen Strom beschreiben und erste Maßnahmen einleiten					
10	Anwenden naturwissen- schaftlicher Grundlagen	a)	physikalische Größen messen und auswerten, Stoffeigenschaften bestimmen					
	(§ 4 Nr. 10)	b)	Proben nach unterschiedlichen Verfahren nehmen, vorbereiten, kennzeichnen, konservieren und aufbewahren					
		c)	Zusammenhänge von Aufbau und charakteristische Eigenschaften von Stoffen erläutern					
		d)	Stoffgemische berechnen, herstellen und trennen; Ergebnisse kontrollieren					
		e)	Reaktionsverhalten von Stoffen, insbesondere Fällungs-Reaktionen, Säure-Base-Reaktionen und Redox-Reaktionen, beschreiben	10				
		f)	qualitative und quantitative Bestimmungen durchführen und Ergebnisse bewerten					
		g)	Aufbau, Arten und Lebensbedingungen von Mik- roorganismen erläutern sowie ihre Bedeutung für die Arbeit im Betrieb beschreiben					
		h)	Stoffkreisläufe darstellen und mikrobiologische Untersuchungsmethoden beschreiben					
11	Werk-, Hilfs- und Ge- fahrstoffe, gefährliche Arbeitsstoffe, Werkstoff-	a)	Werk- und Hilfsstoffe unter Berücksichtigung ihrer Eigenschaften und Verwendbarkeit auswählen und einsetzen					
	bearbeitung (§ 4 Nr. 11)	b)	Gefahrstoffe und gefährliche Arbeitsstoffe erken- nen und unter Beachtung der Sicherheitsvor- schriften und Schutzmaßnahmen einsetzen					
		c)	Werkzeuge, Maschinen und Geräte zur Werkstoffbearbeitung handhaben	12				
		d)	Werkstücke aus Metall und Kunststoffen fertigen					
		e)	Verbindungstechniken beschreiben					
		f)	Metalle und Kunststoffe spanend und spanlos verformen, verbinden und trennen					
12	Lagerhaltung, Arbeits- geräte und Einrichtun-	a)	Stoffe und Güter entsprechend ihres Zustandes und ihrer Eigenschaften lagern und befördern					
	gen (§ 4 Nr. 12)	b)	Bestandskontrollen durchführen und Korrekturen einleiten					
		c)	Hebezeuge und Transporteinrichtungen bedienen	4				
		d)	Arbeitsgeräte und Einrichtungen einsetzen, inspizieren, warten und reinigen	4				
		e)	Störungen an Arbeitsgeräten und Einrichtungen feststellen sowie Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen					

Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

Abschnitt 2: Berufsspezifische Fach qualifikation en gemäß \S 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a

Lfd. Teil des Nr. Ausbildungsberufsbildes			Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, fsbildes			Eintragu Betri	Erläuterun- gen (Ausbil- der, Ort,)	
			urchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1.–15. Monat	16.–36. Monat	Dauer in Wochen	Zeitraum der Ver- mittlung	Hinweise
13	Sicherheit von Personen und Anlagen	a)	fachspezifische Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einhalten		2			
	(§ 4 Nr. 13)	b)	Maßnahmen zum Schutz der Anlagen vor Fremdeinwirkungen ergreifen		2			
14	Wasserwirtschaft (§ 4 Nr. 14)	a)	Gesamtzusammenhänge der Wasserwirtschaft darstellen					
	(3 * * * * * *)	b)	Arten der Wasservorkommen erklären und abgrenzen		2			
		c)	Möglichkeiten der Gewässernutzung unterscheiden					
		d)	Wasserbedarf ermitteln und begründen					
15	Wassergewinnung	a)	Verfahren der Wassergewinnung erläutern					
	(§ 4 Nr. 15)	b)	Maßnahmen zum Schutz von Wasservorkommen erläutern und umsetzen		4			
		c)	Anlagen der Wassergewinnung bedienen und instand halten					
16	Wasserbeschaffenheit, Wasseraufbereitung	a)	Eigenschaften und Inhaltsstoffe des Wassers beschreiben					
	(§ 4 Nr. 16)	b)	Wassergüteanforderungen beachten					
		c)	hygienische Grundsätze beim Betreiben der Wasserversorgungsanlagen anwenden		12			
		d)	Verfahren der Wasseraufbereitung erläutern					
		e)	Anlagen der Wasseraufbereitung bedienen und instand halten					
17	Wasserförderung, -speicherung und	a)	Einrichtungen zur Wasserförderung bedienen und instand halten					
	-verteilung	b)	Arten der Wasserspeicher unterscheiden					
	(§ 4 Nr. 17)	c)	Anlagen zur Wasserspeicherung bedienen und instand halten					
		d)	Bauteile und Systeme von Rohrnetzen unter- scheiden					
		e)	Werk- und Hilfsstoffe zum Bau und Betrieb von Rohrleitungen auswählen und einsetzen		24			
		f)	Baustellen im öffentlichen Verkehrsbereich si- chern					
		g)	Tiefbauarbeiten überwachen, Rohrleitungen montieren					
		h)	Rohrnetze betreiben und instand halten					
		i)	Sanierungsmöglichkeiten für Rohrnetze beschreiben					
18	Wasseruntersuchung	a)	Notwendigkeit der Wasseruntersuchung erläutern					
	(§ 4 Nr. 18)	b)	Probenahmegeräte bedienen und instand halten					
		c)	Wasserproben nehmen, Vor-Ort-Untersuchungen durchführen		9			
		d)	physikalisch-chemische Analysen durchführen, auswerten und dokumentieren					

Lfd. Nr.	Teil des	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens,		Zeitliche Richt- werte in Wochen im Ausbildungs- monat		Eintragungen des Betriebes		Erläuterun- gen (Ausbil- der, Ort,)
141.			urchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	1.–15. Monat	16.–36. Monat	Dauer in Wochen	Zeitraum der Ver- mittlung	Hinweise
19	Messen, Steuern, Regeln (§ 4 Nr. 19)	a)	Verfahren zur Messung von Wasserständen, - mengen, -durchflüssen und Qualitätsparametern beschreiben					
	,	b)	technische Parameter und Prozesse erfassen und beeinflussen					
		c)	Methoden der Fernwirktechnik erläutern		8			
		d)	Mess-, Steuerungs- und Regelungseinrichtungen bedienen, kontrollieren und warten					
		e)	Störungen im Prozessablauf feststellen und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergreifen					
20	Elektrische Anlagen in der Wasserversorgung	a)	Messgeräte und Arbeitsmittel auswählen und handhaben					
	(§ 4 Nr. 20)	b)	betriebsspezifische Schaltpläne lesen					
		c)	Sicherungen, Sensoren, Messeinrichtungen, Beleuchtungsmittel und Signallampen prüfen und austauschen					
		d)	Betriebsstörungen beurteilen, Anlagenteile, ins- besondere Pumpen und Motoren, austauschen und		16			
		a)	wieder in Betrieb nehmen					
		e)	unmittelbar freischaltbare elektrische Bauteile außerhalb von Schaltschränken austauschen					
		f)	Ersatzstromerzeuger einsetzen und bedienen					
		g)	Batterieanlagen einsetzen, prüfen und warten					
21	Dokumentation	a)	Verlegeskizzen für Rohrleitungen anfertigen					
	(§ 4 Nr. 21)	b)	Materialbedarf ermitteln und Material anfordern		4			
		c)	Betriebsaufzeichnungen führen und auswerten, Berichte erstellen					
22	Trinkwasserschutz und Kundenanlage	a)	Gefährdungen der Trinkwassergüte durch Kundenanlagen feststellen und Maßnahmen einleiten					
	(§ 4 Nr. 22)	b)	Bauteile, Apparate und Werkstoffe in Hausinstal- lationen beschreiben und beurteilen		4			
23	Kundenorientierung (§ 4 Nr. 23)	a)	rechtliche Beziehungen zwischen Unternehmen und Kunden beachten					
		b)	Gespräche und Verhandlungen kundenorientiert führen, Möglichkeiten zur Kundenbindung nutzen		4			
24	Rechtsvorschriften und		htsvorschriften und technische Regelwerke an-					
	technische Regelwerke (§ 4 Nr. 24)	wen	den		2*)			

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln

Ausbildungsplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

Ausb	oildungsplan für den Auszubildenden:						
Vera	ntwortlicher Ausbilder:						
Ausb	oildungsstätte/Ausbildungsbetrieb:						
Auße	erbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen:						
	peachten Sie bei der Erstellung des betrieblichen Aernet unter www.bayvs.de.	Ausbildung	gsplanes a	uch unser	e "Hinweise z	ur Umsetzung	des Ausbildungsrahmenplanes"
Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		e Richt- Wochen oildungs- onat	Eintr	agungen des	Betriebes	Erläuterungen (Ausbilder, Ort,)
Nr.	ziehung selbständigen Planens, Durchführens			Dauer	Zeitraum de	er Vermittlung	
	und Kontrollierens zu vermitteln sind siehe im Ausbildungsrahmenplan Anlage 1 zu § 4)	1.–15. Monat	16.–36. Monat	in Wo- chen	von	bis	Hinweise
Kern	qualifikationen				<u>I</u>		
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht						
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes		end der amten	Während der gesamten			
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	Ausbildung zu Ausbil vermitteln verr					
4	Umweltschutz						
5	Betriebswirtschaftliche Prozesse, Arbeitsorganisation	4					
6	Information und Dokumentation, qualitätssi- chernde Maßnahmen	4					
7	Umweltschutz, ökologische Kreisläufe und	8					
•	Hygiene						
8	Grundlagen der Maschinen- und Verfahrens- technik, Mess-, Steuerungs- und Regelungs-	19					
O	technik	13					
9	Umgang mit elektrischen Gefahren	4					
40	Anwendung naturwissenschaftlicher Grundla-	40					
10	gen	10					
4.4	Werk-, Hilfs- und Gefahrstoffe, gefährliche	40					
11	Arbeitsstoffe; Werkstoffbearbeitung	12					
12	Lagerhaltung, Arbeitsgeräte und Einrichtungen	4					

Ausbildungsplan für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

Lfd.	Teil des Ausbildungsberufsbildes (Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbe-	werte in im Ausb	Zeitliche Richt- werte in Wochen im Ausbildungs- monat		agungen des l		Erläuterungen (Ausbilder, Ort,)	
Nr.	ziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind siehe im Ausbildungsrahmenplan Anlage 1 zu § 4)	1.–15. Monat	16.–36. Monat	Dauer in Wo- chen	Zeitraum de von	r Vermittlung bis	Hinweise	
Fact	nqualifikationen							
13	Sicherheit von Personen und Anlagen,		2					
14	Wasserwirtschaft,		2					
15	Wassergewinnung,		4					
16	Wasserbeschaffenheit, Wasseraufbereitung,		12					
17	Wasserförderung, -speicherung und -verteilung,	,	24					
''			24					
18	Wasseruntersuchung,		9					
10	wasseruntersuchung,		9					
19	Messen, Steuern, Regeln,		8					
	-							
20	elektrische Anlagen in der Wasserversorgung,		16					
21	Dokumentation,		4					
22	Trinkwasserschutz und Kundenanlage,		4					
23	Kundenorientierung,		4					
24	Rechtsvorschriften und technische Regelwerke.		2*)					
<u> </u>	The state of the s		- /					

^{*)} Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln